

REGIONALGESETZ VOM 2. MAI 1988, NR. 10

Initiativen, Projekte und Tätigkeiten zur Förderung der europäischen Integration^{1 2 3}

Art. 1 Zielsetzungen des Gesetzes

(1) Die Region verwirklicht, fördert und unterstützt in Abstimmung mit den Initiativen, die von den Autonomen Provinzen Trient und Bozen aufgrund eigener Gesetze ergriffen werden, im Rahmen ihrer statutarischen Zuständigkeiten, deren wesentlicher Bestandteil der Grundsatz des Schutzes der deutschen und ladinischen sprachlichen Gemeinschaften ist, Maßnahmen zur Förderung der politischen Integration Europas.

Art. 2 Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) In Bezug auf die Zielsetzungen gemäß Art. 1:

- a) beteiligt sich die Region an Gremien und Vereinigungen, die zwischen den Regionen, den Autonomen Provinzen und den Gemeinden im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft und des Europarates gebildet wurden;
- b) fördert und unterstützt sie die Verbreitung der Themenkreise um die europäische Integration;
- c) fördert sie die interregionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit;
- c-bis) fördert sie Initiativen zur Aufwertung der ethnischen Gruppen und der Sprachminderheiten; sie unterstützt, gegebenenfalls durch ihre Mitgliedschaft, Vereinigungen und Institute, die sich mit derartigen Thematiken beschäftigen, sofern diese auf demokratische Art und Weise und mit dem Ziel der Solidarität zwischen den europäischen Völkern vorangetrieben werden, insbesondere mit Hinblick auf die deutschsprachige und die ladinischsprachige Minderheit sowie die Minderheit der Mocheni und der Zimbern;⁴
- c-ter) kann sie den Autonomen Provinzen Beiträge für Projekte gewähren, die diese der Regionalregierung zur Verwirklichung von Initiativen im Sinne von Art. 1 unterbreiten;⁵
- c-quater) kann sie den Gemeinden, in deren Gebiet sich die Sprachminderheiten befinden, deren Formen der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit gemäß dem Regionalgesetz vom 4. Jänner 1993, Nr. 1, dem Comun General de Fascia oder den Kulturinstituten der Sprachminderheiten Beiträge für Initiativen zur Aufwertung und Stärkung der kulturellen und sprachlichen Identität bzw. zur stärkeren Bindung der Mitglieder der ladinischen, fersentalerischen und zimbrischen Minderheiten an das jeweilige Siedlungsgebiet gewähren, sofern sie den Schutz und die Aufwertung der Identitätsaspekte zum Ziel haben;⁶
- c-quinquies) kann sie den Autonomen Provinzen Finanzierungen als Ergänzung zur Zuweisung bzw. zum Beitrag für die Tätigkeit der Kulturinstitute der regionalen Sprachminderheiten gewähren;⁷
- c-sexies) kann sie Mittel zur Verwirklichung von Initiativen zur Miteinbeziehung von Jugendlichen gewähren, auch durch die Zusammenarbeit mit Schulen und Universitäten im Gebiet der Provinz Trient und der Provinz Bozen, um Tätigkeiten in Zusammenhang mit Simulationen von Verfahren zur Ausarbeitung von Gesetzen zu fördern;⁸

¹ Im ABl. vom 17. Mai 1988, Nr. 22

² Im Art. 10 Abs. 1 des RG vom 25. Juni 1995, Nr. 4 wird vorgesehen, dass im Wortlaut dieses Gesetzes das Wort „Zuschuss“ durch das Wort „Finanzierung“ ersetzt wird.

³ Überschrift ersetzt durch Art. 11 Abs. 1 des RG vom 21. Juli 2025, Nr. 5

⁴ Der Buchstabe wurde durch den Art. 2 Abs. 1 des RG vom 25. Juni 1995, Nr. 4 eingefügt. Im Sinne des genannten Artikels Abs. 5 können die Maßnahmen gemäß diesem Buchstaben „die Unterstützung besonderer Initiativen und die Ausgaben für die Tätigkeit von Körperschaften und Vereinigungen betreffen.“

⁵ Buchstabe eingefügt durch Art. 2 Abs. 1 des RG vom 25. Juni 1995, Nr. 4

⁶ Buchstabe eingefügt durch Art. 1 Abs. 1 des RG vom 26. April 1997, Nr. 4 und ersetzt durch Art. 6 Abs. 1 des RG vom 3. August 2015, Nr. 22

⁷ Buchstabe eingefügt durch Art. 11 Abs. 1 des RG vom 27. Juli 2017, Nr. 7

⁸ Buchstabe eingefügt durch Art. 8 Abs. 1 des RG vom 16. Dezember 2019, Nr. 8

- d) erarbeitet sie Vorschläge und verwirklicht Initiativen zum Ausbau des Vorzugsabkommens zwischen der Region Trentino-Südtirol und den Bundesländern Tirol und Vorarlberg, und zwar mit besonderem Hinblick auf die Zielsetzungen des Madrider Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und des diesbezüglichen Durchführungsabkommens zwischen Österreich und Italien;⁹
- e) unterstützt sie die Studien- und Forschungstätigkeit, den Erfahrungsaustausch, die Informationstätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Einigung Europas;
- e-bis) kann sie Einrichtungen beitreten, die europabezogene Zielsetzungen haben oder auf die interregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit abzielen;¹⁰
- e-ter) beteiligt sie sich an den Investitionsausgaben für Einrichtungen, technische Anlagen und instrumentale Güter, die der Verwirklichung von Initiativen seitens Körperschaften, Instituten und Vereinigungen zur Aufwertung der ethnischen Minderheiten, zur Unterstützung der europäischen Integration und zur Förderung der Freundschaft, der Integration und des Friedens unter den Völkern, unter anderem auch durch eine Vertiefung der historischen Kenntnisse, und zwar vorrangig hinsichtlich der Verbreitung von Fernseh- und Rundfunksendungen in italienischer, deutscher und ladinischer Sprache in den Ländern des „Accordino“ Trentino-Südtirol, Tirol und Vorarlberg und der Verbreitung von Programmen, die die politische Integration und die kulturelle Identität Europas fördern;¹¹
- f) entfaltet sie im besonderen Tätigkeiten und Initiativen, um die Zusammenarbeit und gute Nachbarschaft zwischen den Regionen und Bevölkerungen des Alpenraums zu festigen und zu vertiefen;
- g) wirkt sie in allen Gremien, in denen sie vertreten ist, darauf hin, dass im europäischen Rahmen auch die weniger verbreiteten Sprachen und Kulturen in ihrer Eigenart geachtet, geschützt und aufgewertet werden, damit ein Europa der Vielfalt erhalten bleibe;
- h) fördert sie die Initiativen zur Stärkung der kulturellen europäischen Identität unter den Jugendlichen;
- i) fördert sie die Partnerschaften zwischen den Gemeinden oder anderen Lokalkörperschaften mit jenen der Mitgliedsländer der Europäischen Gemeinschaft und des Europarates;
- j) knüpft sie Beziehungen zu den europäischen Organisationen sowie Vertretungen und Vereinigungen europäischer Volksgruppen und Minderheiten, mit Ausnahme jener, denen eine neonazistische, neofaschistische oder rassistische Ideologie oder Geistesströmung zugrunde liegt.¹²

Art. 3 Jährlicher Tätigkeitsbericht

- (1) Die Regionalregierung legt dem Regionalrat jährlich einen Bericht über die durchgeführte Tätigkeit sowie ein Programm für das folgende Jahr vor.¹³
- (2) Das Jahresprogramm ist auf die in den Art. 1 und 2 angeführten Zwecke und Ziele ausgerichtet.
- (3) Es soll insbesondere folgendes enthalten:

⁹ Buchstabe geändert durch Art. 2 Abs. 2 des RG vom 25. Juni 1995, Nr. 4

¹⁰ Buchstabe eingefügt durch Art. 2 Abs. 3 des RG vom 25. Juni 1995, Nr. 4. Im Sinne des genannten Artikels Abs. 5 können die Maßnahmen gemäß diesem Buchstaben „die Unterstützung besonderer Initiativen und die Ausgaben für die Tätigkeit von Körperschaften und Vereinigungen betreffen.“

¹¹ Buchstabe eingefügt durch Art. 2 Abs. 3 des RG vom 25. Juni 1995, Nr. 4 und später geändert durch Art. 1 Abs. 2 des RG Nr. 4/1997. Im Art. 3 des RG Nr. 4/1997 wird Folgendes vorgesehen: „Finanzbestimmung – (1) Für die im Art. 2 Abs. 3 Buchst. e-ter) des RG vom 25. Juni 1995, Nr. 4 vorgesehenen Zwecke beläuft sich die Ausgabe auf 2.400 Millionen Lire jährlich. (2) Die Ausgabe von 2.400 Millionen Lire zu Lasten des Haushaltsjahres 1997 wird durch Kürzung eines gleich hohen Betrages im Sammelfonds gedeckt, der im Kap. 2300 des Ausgabenvoranschlages für dasselbe Haushaltsjahr eingetragen ist. (3) Die Ausgabe für die nachfolgenden Haushaltsjahre wird mit Haushaltsgesetz im Sinne des Art. 7 und in den Grenzen gemäß Art. 14 des RG vom 9. Mai 1991, Nr. 10 betreffend Bestimmungen über den Haushalt und das allgemeine Rechnungswesen der Region gedeckt.“. Buchstabe zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 2 Buchst. a) und b) des RG vom 21. Juli 2025, Nr. 5.

¹² Buchstabe geändert durch Art. 2 Abs. 4 des RG vom 25. Juni 1995, Nr. 4

¹³ Absatz ersetzt durch Art. 3 des RG vom 25. Juni 1995, Nr. 4

- a) Hinweise über die politischen Ausrichtungen und über die Arbeitsvorhaben, welche die Region in Zusammenarbeit mit den Autonomen Provinzen Bozen und Trient in den zwischen den Grenzregionen gebildeten Arbeitsgemeinschaften zu unterstützen gedenkt;
- b) die Initiativen zur Förderung der Bildung eines europäischen Bewusstseins, insbesondere durch Begegnungen und Gedankenaustausch, Studien und Forschungen über die mit den Zielsetzungen dieses Gesetzes zusammenhängenden institutionellen, rechtlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, geschichtlichen und sozialen Probleme.

Art. 4 Regionales Beratungskomitee für europäische Initiativen

(1) Es wird das „Regionale Beratungskomitee für europäische Initiativen“ errichtet, welches die an die Regionalregierung gerichteten Vorschläge zur Erstellung des Jahresprogrammes gemäß Art. 3 überprüft; es setzt sich aus dem Präsidenten der Regionalregierung oder aus einem beauftragten Assessor und aus sechs für europäische Problemkreise zuständigen Sachverständigen, von denen drei von der Landesregierung Trient und drei von der Landesregierung Bozen namhaft gemacht werden, zusammen.¹⁴

(2)¹⁵

(3) Das Komitee wird mit Dekret des Präsidenten der Regionalregierung* nach Beschluss der Regionalregierung ernannt und bleibt für die Dauer der Gesetzgebungsperiode im Amt, in der es ernannt wurde.

(4) Die Zusammensetzung des Komitees muss dem Bestand der im Regionalrat vertretenen Sprachgruppen angepasst sein, unbeschadet der Anwesenheit der ladinischen Sprachgruppe.

(5) Die Befugnisse eines Sekretärs des Komitees werden von einem Regionalbediensteten im sechsten oder siebten Funktionsrang ausgeübt, der dem Amt für Studien, Statistik und Beziehungen mit interregionalen Einrichtungen angehört.

Art. 5¹⁶

Art. 6 Verwirklichung der Initiativen

(1) Zur Verwirklichung der direkt von der Region vorangetriebenen Initiativen gemäß Art. 2 ist die Regionalregierung dazu ermächtigt, durch einen eigenen Ansatz im Haushalt der Region direkte Finanzierungen zu verfügen.

(2) Die Regionalregierung ist ferner zur Gewährung von Finanzierungen für Initiativen ermächtigt, welche unter die im Art. 2 angeführten fallen, die von Gemeinden, von anderen öffentlichen Körperschaften oder Körperschaften und Vereinigungen verwirklicht werden, welche die Zielsetzungen nach Art. 1 verfolgen.¹⁷

(3) Die Regionalregierung setzt mit eigener Durchführungsverordnung die Richtlinien und die Einzelheiten für die Gewährung von Finanzierungen gemäß Abs. 2 fest.¹⁸

(4)¹⁹

(5) Die Träger einer durch die Finanzierungen laut Abs. 2 unterstützten Tätigkeit sind dazu angehalten, der Regionalverwaltung die entsprechenden Unterlagen über die abgewickelten Tätigkeiten auch zur allfälligen Veröffentlichung der erzielten Ergebnisse zur Verfügung zu stellen.²⁰

(6)²¹

¹⁴ Absatz ersetzt durch Art. 4 Abs. 1 des RG vom 25. Juni 1995, Nr. 4

¹⁵ Absatz aufgehoben durch Art. 4 Abs. 2 des RG vom 25. Juni 1995, Nr. 4

* Durch den Art. 10 Abs. 2 des RG vom 25. Juni 1995, Nr. 4 wurde im RG vom 2. Mai 1988, Nr. 10 das Wort „Regionalausschuss“ durch das Wort „Regionalregierung“ ersetzt.

¹⁶ Artikel aufgehoben durch Art. 9 des RG vom 25. Juni 1995, Nr. 4

¹⁷ Absatz geändert durch Art. 10 Abs. 1 des RG vom 25. Juni 1995, Nr. 4. Siehe den Art. 11 des RG vom 27. Juli 2020, Nr. 3 und den Art. 13 des RG vom 27. Juli 2021, Nr. 5.

¹⁸ Absatz geändert durch Art. 10 Abs. 1 des RG vom 25. Juni 1995, Nr. 4

¹⁹ Absatz aufgehoben durch Art. 9 des RG vom 25. Juni 1995, Nr. 4

²⁰ Absatz geändert durch Art. 10 Abs. 1 des RG vom 25. Juni 1995, Nr. 4

²¹ Absatz aufgehoben durch Art. 9 des RG vom 25. Juni 1995, Nr. 4

Art. 7 Verwaltungsverfahren

(1) Die Finanzierungsgesuche zur Erlangung der Finanzierungen im Sinne des Art. 6 müssen von den Betroffenen innerhalb jener Fristen eingebracht werden, die mit Durchführungsverordnung festgelegt werden. Die Gesuche, die beim Präsidium der Regionalregierung einzureichen sind, müssen mit folgenden Unterlagen versehen sein:

- a) beim erstmaligen Antrag mit gleichlautender Abschrift des Gründungsaktes und der allfälligen Satzung, falls es sich um öffentliche Träger handelt, sofern sie sich von den lokalen Körperschaften und von privaten Trägern unterscheiden;
- b) mit einem ausführlichen Bericht über die durchgeführte und geplante Tätigkeit;
- c) mit einem Voranschlag der Ausgaben für die Durchführung der Initiativen, um deren Finanzierung angesucht wird.²²

(2)²³

(3) Die Auszahlung der Finanzierung wird mit Dekret des Präsidenten der Regionalregierung nach Verwirklichung der Initiative und nach Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen verfügt.²⁴

Art. 7-bis²⁵ Gewährung von Vorschüssen

(1) Mit Beschluss der Regionalregierung können auch vor der vollständigen Durchführung der Initiative Vorschüsse im Höchstausmaß von fünfzig Prozent des gewährten Beitrages ausgezahlt werden. Diese Vorschüsse werden nach dem Prozentsatz bemessen, der bei Gewährung des Beitrages festgelegt wurde.

(2) Falls festgestellt werden sollte, dass der als Vorschuss ausgezahlte Betrag höher als jener ist, der aufgrund der für die endgültige Liquidation des Beitrages vorgelegten Unterlagen zusteht, wird die Eintreibung des nicht geschuldeten Betrages verfügt, wobei die allfällige im kgl. Dekret vom 14. April 1910, Nr. 639 vorgesehene Zwangseinziehung vorgenommen wird.

Art. 8²⁶

Art. 9 Finanzielle Beteiligung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Europarates

(1) Zur direkten Verwirklichung der Initiativen nach Art. 2 kann die Regionalregierung die allfällige finanzielle Beteiligung in Anspruch nehmen, die von den zuständigen Organen der Europäischen Gemeinschaft und des Europarates verfügt wurde.

(2) Zu diesem Zweck wird ein eigenes Kapitel im Haushaltsvoranschlag der Einnahmen eingerichtet, das folgende Bezeichnung trägt: „Zuweisungen von Seiten der Europäischen Gemeinschaft und des Europarates zur Erreichung der Ziele des Regionalgesetzes »Initiativen zur Förderung der europäischen Integration«.“

Art. 10 Finanzierungsbestimmung

(1) Die aus den Buchst. a), b), c), d) und e) des Art. 2 erwachsende Ausgabe in Höhe von 100 Millionen Lire jährlich wird für das Jahr 1988 durch Behebung eines gleich hohen Betrages aus dem im Kap. 670 des Voranschlages der Ausgaben für dieses Finanzjahr eingetragenen Betrag gedeckt, wobei ein eigenes Kapitel mit folgender Bezeichnung errichtet wird: „Fonds für die Verwirklichung der Initiativen zur Förderung und zum Ausbau des politischen Integrationsprozesses Europas.“

(2) Die aus dem Art. 6 Abs. 2 erwachsende Ausgabe in Höhe von 100 Millionen Lire jährlich wird für das Jahr 1988 durch Behebung eines gleich hohen Betrages aus dem im Kap. 670 des Voranschlages der Ausgaben für dieses Finanzjahr eingetragenen Betrag gedeckt, wobei ein eigenes Kapitel mit folgender Bezeichnung errichtet wird: „Fonds für die Gewährung von Zuschüssen an Gemeinden sowie an andere

²² Absatz geändert durch Art. 5 des RG vom 25. Juni 1995, Nr. 4

²³ Absatz aufgehoben durch Art. 9 des RG vom 25. Juni 1995, Nr. 4

²⁴ Absatz geändert durch Art. 10 Abs. 1 des RG vom 25. Juni 1995, Nr. 4

²⁵ Artikel eingeführt durch Art. 6 des RG vom 25. Juni 1995, Nr. 4

²⁶ Artikel aufgehoben durch Art. 9 des RG vom 25. Juni 1995, Nr. 4

Körperschaften und Vereinigungen für Initiativen zur Förderung und zum Ausbau des politischen Integrationsprozesses Europas.“.

(3) Mit Ablauf des Finanzjahres 1989 wird der Ansatz mit Haushaltsgesetz festgelegt, und zwar in den im Art. 9 vorgesehenen Grenzen und im Sinne des Art. 24 des Einheitstextes der Regionalgesetze über das allgemeine Rechnungswesen der Region, genehmigt mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses vom 6. Juni 1985, Nr. 2/L.